

Genehmigt mit Bescheid vom <sup>13.</sup> MAI. 2013

VERORDNUNG Zl. 3.Ro- 46-1/3-2013

Amt der Kärntner Landesregierung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring  
vom 01.10.2012 und 19.12.2012  
Zahl: 004-1/2012-3

mit der die **integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**

**„Guttaring Nord 05/2011“**

für die Grundstücke 226 und 275 sowie für eine Teilfläche des Grundstückes 277, jeweils KG Guttaring (74007), erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 88/2005, wird verordnet

### 1. Abschnitt (Allgemeines)

#### § 1

#### Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die in der zeichnerischen Darstellung (Plan Teilbebauungsplan 02) als Planungs-/Verordnungsraum gekennzeichneten Flächen (Gst. 226, 275 und 277 z.T., KG Guttaring).
2. Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung Widmungsänderung (Plan 01 Umwidmungsplan), der zeichnerischen Darstellung Bebauungsbedingungen (Plan 02 Teilbebauungsplan) und der Erläuterung zur Verordnung.  
Der Anhang „Plan 03 Erschließungs-, Bebauungs- Gestaltungskonzept“ dient der Visualisierung der geplanten Ortserweiterung und der funktionalen Verflechtungen mit dem Siedlungsverband. Der Anhang „Gutachterliche Stellungnahme zur Oberflächenwasserverbringung vom 11.5.2012“ erläutert die diesbezüglichen Festlegungen der Verordnung.

## 2. Abschnitt (Flächenwidmung)

### § 2

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes

Widmungsfestlegungen:

**05/2011**

Umwidmung

Gst. 226 (3.087 m<sup>2</sup>), 275 (6.012 m<sup>2</sup>) und Gst. 277 z.T. (2.829 m<sup>2</sup>)  
im Gesamtausmaß von 11.928 m<sup>2</sup>  
von Grünland Land- und Forstwirtschaft  
in **Bauland Wohngebiet**

## 3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

### § 3

#### Mindestgröße der Baugrundstücke

1. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 600 m<sup>2</sup> festgelegt.
2. Ein Baugrundstück ist ein im gegenständlichen Verordnungsbereich als Bauland gewidmetes Grundstück.

### § 4

#### Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

1. Die maximale bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird über die Geschossflächenzahl (GFZ, Verhältnis der Summe der Bruttogeschossfläche zur Baugrundstücksgröße) angegeben und wird mit 0,5 festgelegt.
2. In die Bruttogeschossflächen (äußere Umgrenzung der Bauwerke je Geschossanzahl) sind Loggien und Terrassenflächen mit einzubeziehen, wenn diese von der Außenmauer des überliegenden Geschosses oder der lotrecht zur Außenmauer liegenden Dachkonstruktion überdeckt werden. Von der Außenmauer auskragende Balkone oder Terrassenflächen sind bei der Bemessung der Geschossflächen nicht zu berücksichtigen.
3. Jener Teil eines Geschosses, welcher auf mindestens einer Seite mehr als 80 cm aus dem projektierten Gelände hervorragt, ist in die Bruttogeschossflächenberechnung aufzunehmen.

4. Der ausgebaut Teil eines Dachgeschosses wird gänzlich in die Bruttogeschossflächenberechnung einbezogen.
5. Die Geschossflächen werden von Außenmauer zu Außenmauer nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände berechnet (Bruttogeschossfläche).
6. Bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung (Ausnutzungszahl) sind mit dem Baugrundstück zusammenhängende Grundstücke desselben Eigentümers nur dann zu berücksichtigen, wenn die katastralmaßenmäßig vorhandenen Grundstücksgrenzen zwischen dem Baugrundstück und den mit zu berücksichtigenden Anschlussgrundstücken überbaut werden und die Widmung mit der beabsichtigten Bauführung übereinstimmt. Grundstücke, welche durch eine Verkehrsfläche getrennt sind, gelten im Sinne dieser Verordnung als nicht zusammenhängend.
7. Ab einer Geschosshöhe von 3,20 m wird die Bruttogeschossfläche doppelt berechnet.

#### § 5

##### Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird ausschließlich die offene Bebauung festgesetzt. Dies gilt auch für Nebengebäude.
2. Eine offene Bebauung ist gegeben, wenn Gebäude oder bauliche Anlagen allseits freistehend unter Einhaltung eines Abstandes zur Baugrundstücksgrenze errichtet werden (kein Anbauen an die Grundstücksgrenze).

#### § 6

##### Geschossanzahl

1. Die Geschossanzahl wird mit max. 2.0 festgelegt.
2. Auf die Geschossanzahl sind alle Geschosse anzurechnen, die
  - a) an mindestens einer Seite um mehr als 80 cm über das angrenzende projektierte Gelände herausragen.
  - b) Als Vollgeschoss mitgezählt werden Dachgeschosse, wenn die Kniestockhöhe, das ist der Abstand von der Rohdeckenoberkante zur Fußpfettenoberkante, größer als 160 cm ist.
3. Bei Ausbildung von zwei anrechenbaren Vollgeschossen ist die Errichtung eines Dachgeschosses mit Kniestock nicht mehr zulässig.
4. Geschosshöhen von über 3,20 m werden als 2 Geschosse gerechnet.

## § 7

Baulinien, Abstandsregelungen

1. Baulinien, jene Grenzlinien innerhalb welcher Hauptgebäude errichtet werden dürfen sind in der zeichnerischen Darstellung Plan 02 festgelegt.
2. Innerhalb der Baulinien lt. Plan 02 wird als Mindestabstand zu den Nachbargrundstücken bei offener Bebauungsweise die halbe Verschneidungshöhe, mindestens jedoch 3,0 m festgelegt. Im Bereich der Stirn- oder Giebelseite muss der Abstand zur Nachbargrundgrenze mindestens die halbe Verschneidungshöhe zuzüglich ein Viertel der First- bzw. Giebeldreieckshöhe betragen. Bei Hanglagen oder Schrägstellungen ist der Grenzabstand sinngemäß linear zu ermitteln.
3. Für Garagen-, Nebengebäude, untergeordnete selbständige Anbauten udgl. ohne Aufenthaltsräume mit einer max. Dachlänge bis 10,00 m und einer max. Verschneidungshöhe von 3,50 m wird der Mindestabstand zur Nachbargrundstücksgrenze mit mind. 1,50 m festgelegt.
4. Die Baulinien für Garagen, welche eine direkte Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen, werden mit mindestens 5,00 m von der Grundgrenze gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche festgelegt.
5. Die Baulinien für Carports, welche eine direkte Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen, werden mit einem Mindestabstand von 1,00 m – gemessen von der Grundstücksgrenze zur Vorkante Vordach - festgelegt.
6. Über die Baulinie dürfen auf Eigengrund Überdächer, Balkone, Erker udgl. bis zu einer Ausladung von 0,80 m vorragen. Außerdem können kleinere Anbauten wie ein Windfang o.ä. bis zu einer Breite von 3,00 m und einer Verschneidungshöhe von max. 3,00 m bis max. 0,80 m über die Baulinie vorstehen.
7. Bei der Errichtung von Einfriedungen, Zäunen u.ä. entlang öffentlicher Wege sind Einfahrtstore um mindestens 5,0 m von der Straßengrundgrenze zurückzusetzen und so auszubilden, dass davor ein PKW behinderungsfrei abgestellt werden kann (Parkbucht)
8. Im Zuge einer geringfügigen Änderung der Verkehrsflächen im Rahmen der tatsächlichen Teilung „wandern“ die Baulinien mit der zeichnerischen Darstellung sinngemäß mit.
9. Außerhalb der festgelegten Baulinien sind untergeordnete Baulichkeiten im Rahmen der Freiflächengestaltung (z.B. Böschungsbefestigungen, Rampen zur Höhenüberwindung sowie bauliche Anlagen mit einer maximalen Flächenüberdeckung von 6,00 m<sup>2</sup> z.B. zur Gartenpflege bzw. als Spielhütte) zulässig.

## § 8

Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

1. Das Ausmaß, der Verlauf und die Mindestbreite der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung Plan 02 festgelegt. Eine Fahrbahnverbreiterung ist in Kurven-, Kehren- Einbindungs- oder Kreuzungsbereichen entsprechend den verkehrstechnischen Erfordernissen zu berücksichtigen.
2. Geringfügige Änderungen des Verlaufes (lt. Plan 02) und des Ausmaßes der Verkehrsflächen sind dann zulässig, wenn die Mindestbreite nicht unterschritten wird und eine Optimierung der generellen Erschließung damit verbunden ist.
3. Je Wohneinheit sind 2 PKW-Abstellplätze auf Eigengrund nachzuweisen.

## § 9

Begrenzung der Baugrundstücke

Die Begrenzung der Baugrundstücke ist in der zeichnerischen Darstellung (Plan Teilbebauungsplan 02/09) festgelegt, wobei geringfügige Änderungen im Rahmen der Wegerrichtung und des Teilungsplanes dann möglich sein sollten, wenn der Charakter des gegenständlichen Teilbebauungsplanes nicht beeinträchtigt wird.

## § 10

Erdgeschossfußbodenoberkante

Die Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkante wird als absolute Höhe bzw. als Bezugshöhe zur angrenzenden Erschließungsstraße im Rahmen des Bauverfahrens durch die Behörde nach folgenden Kriterien festgelegt:

- a) Höhe, Lage und Verlauf der angrenzenden Erschließungsstraße
- b) örtliche topographische Gegebenheiten und optimale Situierung des Bauvorhabens am Grundstück
- c) Standsicherheit der Böschungen
- d) Sicherstellung eines harmonischen und weitgehend einheitlichen Ortsbildes.

## § 11

Vorgaben für die äußere Gestaltung baulicher Vorhaben

1. Als Dachform für Hauptgebäude sind entsprechend der Zonierung lt. Plan 02 wie folgt zulässig:
  - a) Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung von 25 bis maximal 40 Grad bei einer bis 1 1/2 –geschossiger Bebauung (Kniestockhöhe max. 160 cm von Oberkante fertiger Fußboden bis Oberkante Fußpfete). Bei 2 Vollgeschossen reduziert sich die Neigung auf maximal 25 Grad.
  - b) Pultdächer mit einer Neigung von 5 bis maximal 15 Grad
2. Für Nebengebäude sind generell Sattel-, Pult- Walm und Flachdächer zulässig.

3. Als Dachfarben werden rotbraun, grau und anthrazit entsprechend den angrenzenden Bebauungen festgelegt. Dachdeckungen mit Blendwirkung wie .B. glasierte Dachziegel sind nicht zulässig. Abdeckungen aus Blech oder Folien sind zu entspiegeln.
4. Die Gebäudefarbgebung ist im Zuge eines Färbelungsplanes der Baubehörde gesondert zur Genehmigung vorzulegen bzw. im Zuge der Bauverhandlung festzulegen. Das Beurteilungskriterium dabei ist ein harmonisches und ruhiges Ortsbild.
5. Die Errichtung von Gaupen ist, sofern keine öffentlichen Interessen wie z.B. das Ortsbild dem entgegenstehen, zulässig. Die Gesamtlänge der Gaupen, Dacherker o.ä. darf max. 50 % der jeweiligen Traufenlänge betragen.
6. Einfriedungen in Form von Punkt- oder Streifenfundamenten sind bis zu einer Sichthöhe von 30 cm zulässig. Aufbauelemente dürfen eine maximale Gesamthöhe (inkl. sichtbares Fundament) von 1,60 m nicht überschreiten.

## § 12

### Erhaltung und Schaffung von Grünanlagen, Bepflanzung und Vorgaben für die Geländegestaltung

1. Mindestens 30 % der Baugrundstücksfläche sind als Grünanlage auszuführen.
2. Im Bereich der Grünraumgestaltungen sind heimische Sträucher und Bäume zu forcieren.
3. Heckenbepflanzungen an bzw. in der Nähe der Grundstücksgrenze werden mit einer Höhe von maximal 1,80 festgelegt.
4. Aufgrund der sehr eingeschränkten Sickerfähigkeit des Bodens sind in Verbindung mit der Hanglage für die Verbringung der Oberflächenwässer folgende Maßnahmen entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme (siehe Anhang) der GEOS Consulting ZT-GmbH vorzunehmen.
  - a) Für den Rückhalt der Regenwässerabläufe aus den Verkehrsflächen ist eine Regenrückhaltebecken im Mindestausmaß von 20 x 8 m (West-Ost-Erstreckung) zu errichten (Verortung siehe Plan 02).
  - b) Auf der Südseite des Verordnungsgebietes ist eine Regenwassersammelleitung mit gleichzeitiger Drainagefunktion zur Entwässerung der Grundstücke zu errichten.
  - c) Zum Rückhalt der Oberflächenwässer von Dachflächen, befestigten Terrassen und sonstigen versiegelten Flächen sind seitens der Bauwerber auf Eigengrund Regenwasserrückhalteschächte mit nachstehenden Kennwerten zu planen: Mindestvolumen 5 m<sup>3</sup> zuzüglich 0,05m<sup>3</sup> pro m<sup>2</sup> Dach- und sonstige versiegelte Flächen (Berechnungsbeispiel siehe Anhang). Der Ablauf des Regenwasserrückhalteschachtes ist so einzustellen, dass maximal ein Liter Wasser pro Sekunde bei Vollfüllung des Schachtes in die öffentliche Regenwasserkanalisation gelangt.
  - d) Im Bereich der Verkehrsflächen ist eine klassische Regenwasserkanalisation zu errichten.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.

Guttaring, am

Der Bürgermeister

Herbert Kuss

## ERLÄUTERUNG ZUR VERORDNUNG

### A Gesetzliche Grundlagen K-GPLG 1995

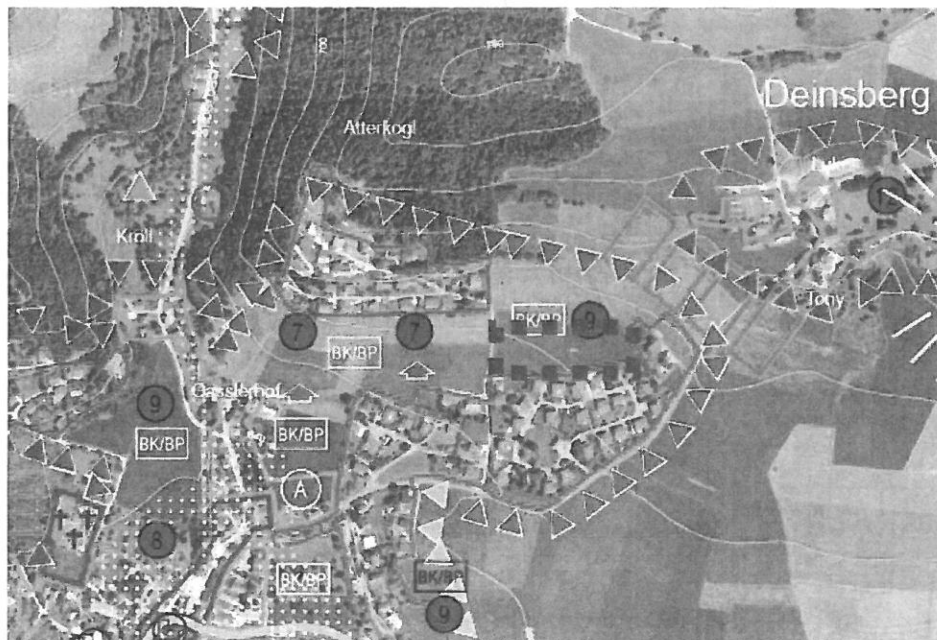
- Gemäß § 31a Abs. 1a lit. b) K-GplG 1995 hat der Gemeinderat mit Verordnung für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m<sup>2</sup> eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchzuführen. Mit knapp 12.000 m<sup>2</sup> wird der Schwellenwert überschritten. Abs. 2 normiert, dass im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmung der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen sind, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen.

### B Verordnungsfestlegungen

#### ad 1. FLÄCHENWIDMUNG

- Die gegenständliche Erweiterung des Gemeindehauptortes Guttaring entspricht den Zielsetzungen des aktuellen ÖEK 2010 der Gemeinde Guttaring.

Graphik: Ausschnitt ÖEK 2010 mit geplanter Umwidmungsfläche



- Das ÖEK sieht eine organische Bebauung mit einem Baukonzept für das gesamte Erweiterungspotential vor. Das Gesamtkonzept ist im Anhang der Verordnung beigelegt. Damit sollte eine ordnungsgemäße Erschließung und Siedlungserweiterung sichergestellt werden.
- Die Positionsnummer 9 im ÖEK 2010 fordert eine Berücksichtigung der Problematik Oberflächenwässer im Rahmen der Siedlungserweiterung/Umwidmungen, wobei eine ganzheitliche Betrachtung



(Einzugs- und Abflussbereich) zu erfolgen hat. Auf Basis des Verordnungsentwurfes wurden entsprechende Fachstellungnahmen eingeholt. Die Auflagen der gutachterlichen Stellungnahme zur schadlosen Verbringung der Oberflächenwässer der GEOS Consulting ZT-GmbH (siehe Anhang) wurden in die Verordnung eingearbeitet.

- Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauungen und zwecks Vermeidung von Nutzungskonflikten erfolgt eine Umwidmung ausschließlich in Bauland Wohngebiet
- Die gegenständliche Siedlungserweiterung umfasst 11 Bauparzellen.

## Ad 2. BEBAUUNGSBEDINGUNGEN

- Spezifische Festlegungen entsprechen den örtlichen Gegebenheiten und den Zielsetzungen nach Errichtung einer ortsangepassten und harmonischen Siedlungserweiterung.
- Die Hauptplanungszielsetzungen sind die Sicherstellung der Eingliederung der Siedlungserweiterung in den bestehenden Siedlungsverband, eine optimale Verkehrserschließung und eine gute Nutzbarkeit der Baugrundstücke.

### Ad § 3 Mindestgröße der Baugrundstücke und ad § 4 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- Mit der Mindestgröße der Baugrundstücke von 600 m<sup>2</sup> und der baulichen Ausnutzung von max. 0,5 sollte eine sparsame Nutzung des Baulandes ermöglicht werden ohne dass unpassende Verdichtungen umsetzbar sind.

### Ad § 5 Bebauungsweise

- Die Festlegung einer offenen Bebauung entspricht der generellen Bebauungsweise in den Einfamilienhaussiedlungen in Guttaring. Der Ausschluss einer halboffenen Bebauung auch für Nebengebäude erfolgt aufgrund der Hanglage und der damit verbunden Höhenproblematik und zur Vermeidung von nachbarschaftlichen Streitigkeiten.

### Ad § 6 Geschossanzahl

- Mit der Limitierung der Geschossanzahl von 2,0 und der Dachgeschossregelung sollten, in Verbindung mit den Bestimmungen der Dachform und Dachneigung, eine weitgehend einheitliche maximale Höhenentwicklung erreicht werden und talseitig dreigeschossig in Erscheinung tretende Gebäude hintangehalten werden.

#### Ad § 7 Baulinien, Abstandsregelungen

- Dass die in Plan 02 dargestellten Baulinien entsprechend den tatsächlichen Teilungen bzw. entsprechend der Wegerrichtung „mitwandern“, sollte eine praktikable Umsetzung des Bebauungsplanes gewährleisten.
- Die in den Plan 02 fixierten Baulinien für Hauptgebäude und die damit verbundenen Einschränkungen sind für ein einheitliches und harmonisches Ortsbild erforderlich.
- Die Ausnahmeregelungen für die Nebengebäude sollte eine optimale Nutzbarkeit der Grundstücke ermöglichen ohne das damit negative Einwirkungen auf die Nachbarn oder das Ortsbild verbunden sind.

#### Ad § 8 Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

- Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen sind dem Bedarf einer Wohnsiedlung angepasst.
- Der Fußweg dient als fußläufige innerörtliche Verbindung. Die Anbindung an den öffentlichen Weg ist über das Ordnungsgebiet hinausgehend gesichert.

#### Ad § 9 Begrenzung der Baugrundstücke

- Geringfügige Änderungen gegenüber der planlichen Darstellung sollten im Zuge der tatsächlichen Wegerrichtung möglich sein. Als geringfügig werden ca. 3,00 m angesehen.
- Die interne Gliederung der Baugrundstücke ist nicht verbindlich.

#### Ad § 10 Erdgeschossfußbodenaberkante

- Mit dieser Regelung sollte Anschüttungen und bauliche Höhenentwicklungen eingeschränkt werden (Ziel eine harmonischen und weitgehend einheitliches Ortsbild).

#### Ad § 11 Vorgaben für die äußere Gestaltung baulicher Vorhaben und

#### Ad § 12 Erhaltung und Schaffung von Grünanlagen, Bepflanzung und Vorgaben für die Geländegestaltung

- Mit diesen Bestimmungen sollte eine optische Beruhigung des Ortsbildes und eine Eingliederung in die bestehende Ortschaft – vor allem auch entsprechend den Zielsetzungen der Marktgemeinde Guttaring - erreicht werden.
- Die Beschränkung der Heckenhöhenentwicklung sollte negative Auswirkungen durch Beschattungen und auf das Ortsbild vermeiden und nachbarschaftliche Streitigkeiten hintanhaltend.
- Die Vorgaben für die schadlose Verbringung der Oberflächenwässer entsprechen der gutachterlichen Stellungnahme der GEOS Consulting ZT-GmbH (siehe Anhang) und resultieren aus der geringen Sickerfähigkeit des Bodens.

### **C Kärntner Umweltplanungsgesetz - Umwelterheblichkeit**

Für die gegenständlich geplante Erweiterung des Marktes Guttaring sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar.

Zur Erläuterung der Verordnung ergänzende Begründung:

- Es handelt sich um eine organische Siedlungserweiterung ausschließlich für Wohnbebauungen. Die organische Erweiterung entspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Guttaring.
- Die gegebenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen aufgrund der räumlichen Abgeschlossenheit, der Zonierung der Bebauung (organische Entwicklung) und den vorgeschriebenen Bebauungsbedingungen als nicht erheblich beurteilt werden.
- Für den Naturschutz relevante Flächen sind von Bauungen nicht betroffen.
- Die Erschließung wurde so gewählt, dass eine optimale Verteilung des Verkehrsaufkommens erfolgt. Aufgrund der Hanglage und der nördlich geplanten durchgehenden Verbindungsstraße wurde die gegenständliche Stichstraße als die am besten geeignete Erschließungsvariante beurteilt. Jede ringförmige Erschließung hätte zu einer erheblichen Anschneidung des Hanges und zu unwirtschaftlichen Erschließungskosten geführt.
- Erhebliche Verkehrsbelastungen und Immissionen sind von der gegenständlichen Siedlungserweiterung nicht ableitbar. Es handelt sich um eine alltägliche Form einer Siedlungserweiterung ohne unverträgliche Verdichtungen.
- Vom Vorhaben sind Schutzgebiete nicht betroffen. Auch kann eine Beeinflussung von Schutzgebieten ausgeschlossen werden.
- Lärmimmissionen und Lärmesmissionen (Lärmproblematiken) sind nicht ableitbar.
- Für die Problematik der geringen Sickerfähigkeit des Bodens wurden die gutachterlichen Auflagen zur Oberflächenwasserverbringung der GEOS Consulting ZT-GmbH in den Verordnung eingearbeitet.

#### **Anhang 1: Erschließungs-/Bebauungs-/Gestaltungskonzept**

siehe nächste Seite

#### **Anhang 2: Gutachterliche Stellungnahme Oberflächenwasserverbringung (GEOS Consulting ZT-GmbH)**

siehe ab übernächster Seite

**Marktgemeinde Guttaring**  
Unterer Markt 3



9334 Guttaring

Bearbeiter	GZL	Datum
wack	12.0568	11.5.2012

**Betreff:** Widmungsverfahren „Guttaring Nord“ in der KG Guttaring  
Oberflächenwasserverbringung: **Gutachterliche Stellungnahme**

Auf Grund der gutachterlich dokumentierten, schlechten Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes (siehe GA GEOS ZT-GmbH vom 29.2.2012) ist von einer örtlichen Versickerung der Oberflächenwässer (Dach, Park- und Verkehrsflächen u. glw.) dringend abzuraten. In Rücksprache mit Vertretern der Gemeinde und Hrn. Mag. Sturm vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abt.08) wird nachstehendes Konzept vorgeschlagen.

### Randbedingungen

Wie eingangs ausgeführt, ist die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes so schlecht, dass keine geordnete Versickerung von Wässern, sowohl auf Eigengrund der Bauwerber, als auch auf öffentlichen Flächen (hauptsächlich Verkehrsflächen) möglich ist. Das bestehende Siedlungsgebiet im Süden des Aufschließungsgebietes verfügt über eine Regenwasserkanalisation, deren Vorfluter der Silberbach ist.

GEOS Consulting  
Ziviltechniker GmbH  
Kempferstraße 23-27  
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel. 0463 54664 Fax 0463 546644  
office@geos.at, www.geos.at

FN 243387 Y  
Hypo Alpe Adria Bank AG, Kto. Nr. 522 414, BLZ. 52000  
IBAN: AT82 5000 0000 0052 2414, SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K  
UID-Nr.: ATU 577 21 736

Prämisse zur Einleitung von zusätzlichen Oberflächenwässern in die bestehende Regenwasserkanalisation ist, dass unabhängig von der Kapazität des bestehenden Regenwasserkanals die Ablaufspitzen in den *Silberbach* nicht erhöht werden. Dies bedingt die Errichtung eines Rückhaltesystems, das den Mehrabfluss durch die Teilversiegelung der Flächen kompensiert.

Wunsch der Gemeindevertreter ist zudem, dass das 5-jährliche Regenereignis, das für derartige Entsorgungsgebiete im Regelfall herangezogen wird, nicht zur Anwendung kommen soll. Um Probleme mit *Unterliegern* zu reduzieren, wird seitens des Gutachters die Jährlichkeit von 5 auf 25 erhöht, was in Bezug auf die abzuführenden Wassermengen einem Aufschlag von etwa 60% entspricht.

### Maßnahmen auf Eigengrund der BaubewilligungswerberIn

Zum Rückhalt der Oberflächenwässer von Dachflächen, befestigten Terrassen und sonstigen versiegelten Flächen (außer offene Parkflächen) sind seitens der *Bauwerber* Regenwasserrückhalteschächte mit nachstehenden Kennwerten zu planen.

*Mindestvolumen 5 m<sup>3</sup>. Pro m<sup>2</sup> Dach- und sonstige versiegelte Flächen addiert sich ein Volumen von 0,05 Kubikmeter und Quadratmeter.*

Beispiel:

Dachfläche	180 m <sup>2</sup>
Garage oder Carport	20 m <sup>2</sup>
Terrasse	15 m <sup>2</sup>
Gesamt	215 m <sup>2</sup>
<b>Erforderliches Speichervolumen 5+215·0,05 =</b>	<b>16 m<sup>3</sup></b>

Der Ablauf des Regenwasserrückhalteschachtes ist so einzustellen, dass maximal ein *Liter Wasser pro Sekunde* bei Vollfüllung des Schachtes in die öffentliche Regenwasserkanalisation gelangt. Bei Situierung des Schachtes auf Eigengrund ist darauf zu achten, dass der Ablauf ohne Rückstau in die öffentliche Regenwasserkanalisation erfolgt.

### Regenwassersammlung

Die Sammlung der Oberflächenwässer erfolgt im Bereich der Verkehrsflächen durch eine „klassische“ *Regenwasserkanalisation*. Im Bereich der in west-ost Richtung verlaufenden Grundstücksgrenzen wird eine Sammelleitung mit gleichzeitiger Drainagefunktion zur Entwässerung der Grundstücke empfohlen, die auch die Abläufe der Regenrückhalteschächte aufnimmt.

### Regenrückhaltebecken

Für den Rückhalt der Regenwasserabläufe aus den Verkehrsflächen wurde die Errichtung eines Beckens in Erdbauweise vereinbart. Der gedrosselte Ablauf wird unter einer Humusauflage (Konstruktion nach Önorm B2506) mit Drainagen abgeleitet und der bestehenden Regenwasserkanalisation<sup>1</sup> zugeführt. Zur Abfuhr von Wasser bei gefrorenem Boden bzw. für Abläufe über dem Dimensionierungsereignis wird ein Überlauf vorgesehen. Zum Rückhalt von Schwer- und Leichtstoffen wird dem Rückhaltebecken ein entsprechender Schacht (auf öffentlichem Grund) vorzuschalten sein.

Für das Rückhaltebecken am südwestlichen Punkt des Widmungsgebietes ist eine Fläche von mindestens 160m<sup>2</sup> zu reservieren, wobei eine Seitenlänge acht Meter nicht unterschreiten darf (z. B. 20 x 8m in West-Ost Erstreckung).

Die Ableitung von Oberflächenwässern aus Außeneinzugsgebieten (nördlich der Teilaufschließungsfläche IV) ist in den überschlägigen Berechnungen nicht berücksichtigt. Dafür wurde die Errichtung eines eigenen Rückhaltebeckens vorgeschlagen. Dieses Becken muss im Bebauungsplan keine Berücksichtigung finden.

Klagenfurt am 11.5.2012

**GEOS**



Consulting ZT-GmbH

A-9020 Klagenfurt, Kempfstr. 23-27  
Tel. 0463 54664, Fax 0463 54664-4

**DI. H. Wackenreuther**

Kopie: ZT Büro, DI. Kavalirek

Ablage (analog/digital): Projektsakt

<sup>1</sup> bestehender Einlaufschacht an der südwestlichen Begrenzung des Aufschließungsgebietes.